

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 3. Mai 1915.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915 betreffend.

Verordnung.

(Som 30. April 1915.)

Die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915 betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 22. April 1915 über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 241) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der §§ 7, 8 und 9 Absatz 2 der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Die Behörde, welcher die Kommunalverbände die in § 9 Absatz 2 erwähnte Zusammenstellung bis zum 10. Mai 1915 einzureichen haben, sowie Landeszentralbehörde im Sinne des § 9 Absatz 3 und mit der Durchführung der Erhebung betraute Landesbehörde ist das Statistische Landesamt. Zuständige Behörde im Sinne des § 11 sind das Bezirksamt und das Bürgermeisterrat.

§ 2.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke. Die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 und 3 unserer Verordnung vom 28. Januar 1915, die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13), finden entsprechende Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Karlsruhe, den 30. April 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von **Schwan**.

Dr. Schöps.

Druck und Verlag von **Müller & Vogel** in Karlsruhe.